

Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb
am 25. November 2020 in Dornstadt
Veröffentlichung von gefassten und bekanntgegebenen Beschlüssen

§ 1

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung des Verwaltungsrats am 14.10.2020

I. Besichtigung der Anlage durch die Mitglieder der Versammlung im Rahmen der VBV am 25.11.2020

Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, die Besichtigung der SEC-Anlage in Ehrenstein auf das Jahr 2021 zu verschieben. Die Versammlung am 25.11.2020 soll nach Blaustein verlegt werden, sofern dies aus organisatorischen Gründen möglich ist.

II. Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Wasserkammern im HB Langereute

Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Leistungen des Teilgewerks „Betoninstandsetzungsarbeiten und Sanierung der Trinkwasserkammern“ im Rahmen der Sanierung der Wasserkammern des HB Langereute zu den Bedingungen des Angebots mit Nr. 2 über 274.413,08 € netto an den Bieter Fritz Wiedmann & Sohn GmbH, Weidenbornstraße 7-9, 65189 Wiesbaden, zu vergeben.

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt die Versammlung die oben genannten Beschlüsse einstimmig zur Kenntnis.

§ 2

Satzungsänderung

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** beschließt die Versammlung die laut Anlage zur Beschlussvorlage zu TOP 2 vorgeschlagenen Satzungsänderungen einstimmig.

Anlage zu § 2

VS	Formulierung aktuell	Formulierungsvorschlag neu
	<p>Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 24. Juni 2020 die Neufassung folgender Satzung beschlossen.</p> <p>Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 25. November 2020 die Neufassung folgender Satzung beschlossen.</p> <p>Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen:</p>
§ 6	<p>Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p style="padding-left: 40px;">(1) Die Verbandsversammlung beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 2), 2. die Änderung der Verbandssatzung sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen (§ 13), 3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8), 4. die Festsetzung der Umlage des Eigenvermögens (§ 11 Abs. 1), 5. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Umlagen sowie die darlehensweise Einforderung von Tilgungsbeträgen bei den Mitgliedern (§ 12 bzw. § 11 Abs. 2), 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der für die Geschäftsführung Verantwortlichen, 7. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers des Zweckverbands, 	<p>Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p style="padding-left: 40px;">(1) Die Verbandsversammlung beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 2), 2. die Änderung der Verbandssatzung sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen (§ 13), 3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8), 4. die Festsetzung der Umlage des Eigenvermögens (§ 11 Abs. 1), 5. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Umlagen sowie die darlehensweise Einforderung von Tilgungsbeträgen bei den Mitgliedern (§ 12 bzw. § 11 Abs. 2), 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der für die Geschäftsführung Verantwortlichen, 7. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers des Zweckverbands,

8. Änderungen des der Versorgung der Mitglieder zugrundeliegenden Gesamtplans sowie Bauarbeiten und Anschaffungen im Wert von mehr als 400.000 €,
9. Abweichungen vom Gleichheitsgrundsatz bei der Wasserabgabe an die Mitglieder (§ 3 Abs. 3) und auf die Dauer vorgesehene unmittelbare Wasserabgaben an Verbraucher (§ 3 Abs. 5),
10. das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Zweckverbands (§§ 14, 15).

(2) Auf die Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend anzuwenden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder von einem Viertel der Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und dem von der Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

8. Änderungen des der Versorgung der Mitglieder zugrundeliegenden Gesamtplans sowie Bauarbeiten und Anschaffungen im Wert von mehr als 400.000 €,
9. Abweichungen vom Gleichheitsgrundsatz bei der Wasserabgabe an die Mitglieder (§ 3 Abs. 3) und auf die Dauer vorgesehene unmittelbare Wasserabgaben an Verbraucher (§ 3 Abs. 5),
10. das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Zweckverbands (§§ 14, 15).

(2) Auf die Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend anzuwenden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder von einem Viertel der Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Im Falle von schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre, kann die Sitzung der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum durchgeführt werden. In diesem Fall erfolgen Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen

		(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und dem von der Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.
§ 7	<p>Der Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern. Im Verwaltungsrat müssen sämtliche Verbandsmitglieder vertreten sein. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt 5 Jahre und beginnt jeweils am 01.01. eines auf eine Kommunalwahl folgenden Kalenderjahres.</p> <p>(2) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Für die Restdauer der Amtszeit wird von der Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten oder diesem übertragen sind. Der Verwaltungsrat bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.</p>	<p>Der Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern. Im Verwaltungsrat müssen sämtliche Verbandsmitglieder vertreten sein. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt 5 Jahre und beginnt jeweils am 01.01. eines auf eine Kommunalwahl folgenden Kalenderjahres.</p> <p>(2) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Für die Restdauer der Amtszeit wird von der Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten oder diesem übertragen sind. Der Verwaltungsrat bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.</p>

	<p>(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Verwaltungsrats ist vom Verbandsvorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen.</p> <p>(5) Im Falle von schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre, kann die Sitzung des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum durchgeführt werden. In diesem Fall erfolgen Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen</p> <p>(6) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Verwaltungsrats ist vom Verbandsvorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu geben.</p>
--	---	---

§ 3

Feststellung des Jahresabschlusses 2019, der Fest- und Betriebskostenumlage und des Geschäftsberichtes 2019 sowie Entlastung der Geschäftsleitung

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden beschließt** die Verbandsversammlung entsprechend der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats vom 14.10.2020 einstimmig:

1. Die von der Wirtschaftsberatung AG aufgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2019, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht 2019 werden festgestellt.
 - 1.1 Bilanzsumme € 17.700.446,54
 - 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen € 15.814.449,41
 - die Finanzanlagen € 77.605,59
 - das Umlaufvermögen € 1.808.391,54
 - 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital € 4.692.086,59
 - die empfangenen Ertragszuschüsse € 1.195.394,87
 - die Rückstellungen € 34.329,41
 - die Verbindlichkeiten € 11.778.635,67
 - den Rechnungsabgrenzungsposten € 0,00
 - 1.2 Jahresgewinn € 0,00
 - 1.2.1 Summe der Erträge € 2.180.915,27
 - 1.2.2 Summe der Aufwendungen € 2.180.915,27
2. Die Umlagen des Zweckverbands zur Deckung des Aufwands 2019 werden nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung festgesetzt:
 - a) die Betriebskostenumlage auf die tatsächlich bezogenen Wassermengen aufgrund von § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung für 1 m³ des bezogenen Wassers auf € 0,702583
 - b) die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert berechnet.
 - c) Die endgültigen Verbandsumlagen sind abzurechnen. Aus den vorläufig erhobenen Verbandsumlagen sind netto 102.995,09 € zurückzuerstatten.
3. Die Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 entlastet.

§ 4
Feststellung des Wirtschaftsplans 2021

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden beschließt** die **Verbandsversammlung** entsprechend der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats vom 14.10.2020 einstimmig:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen
in Höhe von | 2.757.210 € |
| | im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben
in Höhe von | 2.030.000 € |
| 2. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) auf | 150.000 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungen
(Verpflichtungsermächtigung) auf | 2.315.000 € |
| 4. | Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite
auf | 500.000 € |
| 5. | Die Betriebskostenumlage (einschl. Wasserentnahme-
entgelt) nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge
gem. § 12 Abs.1 der Verbandssatzung
für 1 m ³ auf vorläufig | 1,00 € |
| 6. | Die Vermögensumlage je m ³ | 0,00 € |
| 7. | Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt). | |
| 8. | Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2020 – 2024 wird festgestellt. | |

§ 5

Neubau einer zentralen Enthärtungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein: Stand der Nachrüstungen/ Anpassungen der Förderpumpen im WW Lautern

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt die Verbandsversammlung die Berichte einstimmig zur Kenntnis.

§ 6

Berichte zu laufenden und kommenden Baumaßnahmen

- a) **Austausch Pumpe inkl. Frequenzumrichter am Tiefbrunnen 6 Lautertal**
- b) **Dachsanierung Wasserwerk Lautern**
- c) **Sanierung HB Langereute, linke Wasserkammer**

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt die Verbandsversammlung die Berichte einstimmig zur Kenntnis.

§ 7

Informationenpunkte

- a) **Energiemanagementsystem beim Zweckverband: Rezertifizierungsaudit am 02. und 03. September 2020**
- b) **Aktueller Stand Bauvorhaben Mähringer Straße**

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt die Verbandsversammlung die Berichte einstimmig zur Kenntnis.